

Az.: 5 A 455/09
6 K 1389/06

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der
vertreten durch den Geschäftsführer

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Versorgungsverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

beigeladen: Stadt
vertreten durch den Bürgermeister

wegen

Gebührenbescheiden für Niederschlagswasser
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Juni 2012

am 8. Juni 2012

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 8. Mai 2007 - 6 K 1389/06 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die ihre Kosten selbst trägt.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

1 Die Klägerin begehrt die Reduzierung bestandskräftig festgesetzter Niederschlagswassergebühren für Straßenflächen, welche die Beigeladene rückwirkend gewidmet hat.

2 Die Klägerin ist Eigentümerin von Grundstücken eines ehemaligen Betriebsgeländes, auf denen ab 1994 schrittweise ein Gewerbepark mit einer Gesamtfläche von etwa 500.000 m² entstanden ist. Die ehemaligen Werksstraßen des Geländes können seitdem von den Besuchern des Gewerbeparks und vom Durchgangsverkehr genutzt werden. Für die vier Grundstücke mit den streitigen Straßenflächen setzte der beklagte Zweckverband mit neun bestandskräftigen Bescheiden vom 3. November 2005 Niederschlagswassergebühren für die Zeit vom 1. Juni 2003 bis 31. Dezember 2005 in Höhe von insgesamt 356.910,68 € fest. Der Beklagte stützte sich dabei auf seine Satzungen über die Erhebung von Abwassergebühren, für die Zeit bis 31. Dezember 2003 auf die Abwassergebührensatzung vom 24. Januar 2003 in der Fassung vom 9. April 2003 und für die Zeit danach auf die vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2006 geltende Abwassergebührensatzung vom 6. November 2003 (AbwGebS 2004).

Dazu ergingen - jeweils taggenau berechnet - hinsichtlich der Grundstücke

3

- B.....straße.. (Bemessungsfläche 51.124,20 m²) Bescheide mit den Belegnr.
NW2056002 191 für die Zeit vom 1. Juni 2003 bis 31. Dezember 2004 über 85.964,29 €
NW2056002 198 für das Kalenderjahr 2005 über 54.191,65 €,
- L.....straße.. (Bemessungsfläche 13.036,90 m²) Bescheide mit den Belegnr.
NW2056002 195 für die Zeit vom 1. Juni 2003 bis 31. Dezember 2004 über 21.921,28 €
NW2056002 202 für das Kalenderjahr 2005 über 13.819,11 €,
- B.....straße.. (Bemessungsfläche 34.220,90 m²) Bescheide mit den Belegnr.
NW2056002 204 für die Zeit vom 1. April 2004 bis 31. Dezember 2004 über 27.255,17 €
NW2056002 205 für das Kalenderjahr 2005 über 36.274,15 €,
- S..straße... (Bemessungsfläche 42.777,00 m²) Bescheide mit den Belegnr.
NW2056002 196 für die Zeit vom 1. Juni 2003 bis 31. Dezember 2004 über 71.928,65 €
NW2056002 209 für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis 31. März 2005 über 11.180,62 €,
NW2056002 210 (wegen einer Erhöhung der Bemessungsfläche auf 43.043,40 m²) für die Zeit vom 1. April 2005 bis 31. Dezember 2005 über 34.375,76 €,

4

Auf Antrag der Klägerin vom 7. Oktober 2005 widmete die beigeladene Stadt mit zwei Verfügungen vom 14. März 2006 - jeweils rückwirkend ab 1. März 2003 - von den Grundstücken

- B.....straße.. 21.516 m²,
- L.....straße.. 9.033 m²,
- B.....straße.. 13.319 m² und
- S..straße... 32.697 m²,
- insgesamt mithin 76.565 m²,

5

zu Eigentümerwegen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsStrG und veröffentlichte die Verfügungen jeweils in ihrem Amtsblatt vom 25./26. März 2006. In den veröffentlichten Verfügungen wurde jeweils das betroffene Gewerbegebiet mit Anfangs- und Endpunkt des Bereichs mit den betroffenen Flächen bezeichnet und im Übrigen auf eine zu den angegebenen Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung einsehbare

Anlage verwiesen. Widersprüche gegen die Widmung dieser Flächen als öffentliche Straßen wurden nicht erhoben.

6

Ab dem Kalenderjahr 2006 reduzierte der Beklagte deshalb gemäß § 13 AbwGebS 2004 die Bemessungsflächen der Grundstücke

- B.....straße.. von 51.124,20 auf 28.724,40 m², d. h. um 22.399,80 m²
- L.....straße.. von 13.036,90 auf 6.935,20 m², d. h. um 6.101,70 m²
- B.....straße.. von 34.220,90 auf 25.371,20 m², d. h. um 8.849,70 m²
- S..straße... von 43.043,40 auf 17.796,30 m², d. h. um 25.247,10 m².

7

Mit Schreiben vom 24. Mai 2006 beantragte die Klägerin die rückwirkende Neuberechnung der Niederschlagswassergebühren für die streitigen vier Grundstücke. Dies lehnte der Beklagte für die Kalenderjahre 2003 bis 2005 mit Bescheid vom 4. Juli 2006 ab. Er wies auch den dagegen erhobenen Widerspruch vom 19. Juli 2006 mit Widerspruchsbescheid vom 17. Oktober 2006 (zugestellt am 18. Oktober 2006) zurück, weil die Widmung keine abgabenrechtliche Wirkung für die Vergangenheit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i. V. m. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO habe. Die rückwirkende Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr sei unmöglich und daher nichtig, jedenfalls aber hier wegen Verstoßes gegen Treu und Glauben ohne abgabenrechtliche Wirkung, weil sie aus Gefälligkeit im kollusiven Zusammenwirken der beigeladenen Stadt mit der Klägerin als Eigentümerin zwecks Gebührenermäßigung und damit zu seinen Lasten als Zweckverband erfolgt sei.

8

Die dagegen am 17. November 2006 erhobene Verpflichtungsklage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 8. Mai 2007 - 6 K 1389/06 - abgewiesen und zugleich das Verfahren bezüglich eines weiteren, nicht von der Widmung betroffenen Grundstücks (Bahnhofstraße 16) wegen der insoweit in der mündlichen Verhandlung erklärten Klagerücknahme eingestellt.

9

Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, die Widmung der streitigen Straßenflächen durch die Beigeladene sei zwar bestandskräftig, aber - soweit sie rückwirkend erfolgt sei - unwirksam. Sie leide insoweit an einem schwerwiegenden und offensichtlichen Fehler im Sinne von § 44 Abs. 1 VwVfG und sei daher nichtig. Eine Widmung werde gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG frühestens im Zeitpunkt

ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Das Gesetz schließe somit eine rückwirkende Widmung aus. Deren Folgen, die Begründung einer öffentlich-rechtlichen Sachherrschaft über die Straße mit entsprechender Änderung der Straßenbaulast und der behördlichen Bestimmungsbefugnisse zu Schutz, Nutzung und Unterhaltung der Straße, seien zukunftsgerichtet und rückwirkend ohne Sinn. Es gebe auch keine straßenrechtlich relevanten Gründe, insbesondere kein öffentliches Interesse, diese Verkehrswege im Rahmen der Daseinsvorsorge der Allgemeinheit rückwirkend durch Widmung zur Verfügung zu stellen. Vielmehr sei einzig die Ermäßigung der erhobenen Niederschlagswassergebühren Grund für die Widmung gewesen, wie sich bereits aus dem Widmungsantrag vom 7. Oktober 2005 ergebe und in der mündlichen Verhandlung auf Nachfrage bestätigt worden sei. Dass es nicht um die Berücksichtigung der tatsächlichen öffentlichen Nutzung der Straßen durch die vielen Besucher des Gewerbeparks gegangen sei, ergebe sich auch daraus, dass die Widmung nicht rückwirkend ab Beginn der öffentlichen Nutzung 1994, sondern erst ab Eintritt der Gebührenlast 2003 erfolgt sei. Darin liege ein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 42 AO, wodurch das Abgabenrecht nicht umgangen werden könne. Vielmehr trete dann an die Stelle der missbräuchlichen die angemessene Gestaltung, hier mithin die Widmung nur mit Wirkung für die Zukunft. Zudem sei die im Amtsblatt veröffentlichte Widmungsverfügung zu unbestimmt und auch deshalb nichtig, weil aus ihr nicht im Einzelnen hervorgehe, welche Straßen und Flächen von der Widmung betroffen seien.

- 10 Mit ihrer durch Beschluss des Senats vom 17. August 2009 (zugestellt am 3. September 2009) wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen und am 22. September 2009 begründeten Berufung macht die Klägerin geltend, die bestandskräftige Widmungsverfügung vom 14. März 2006 sei rückwirkend wirksam und nicht nichtig. § 6 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG ergänze nur § 43 VwVfG für die Fälle der Widmung als einer Form der Allgemeinverfügung und betreffe deshalb lediglich den Zeitpunkt (öffentliche Bekanntgabe), in dem die Widmung im Sinne von § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG rechtlich existent werde. Mit welchem Inhalt (z. B. auch rückwirkend) Widmungen existent werden (§ 43 Abs. 1 Satz 2 VwVfG), sei eine andere Frage. Dies zeige § 6 Abs. 4 SächsStrG, der den Fall einer möglichen Rückwirkung der Widmung regle. Insoweit sei die Rechtslage derjenigen

vergleichbar, die dem Urteil des OVG Lüneburg (NdsOVG, Urt. v. 23. März 1988 - 9 A 146/86 -, NVwZ 1988, 752 f.) zugrunde gelegen habe, das die rückwirkende Widmung bereits existierender Straßen für zulässig halte. Dies werde in Literatur und Rechtsprechung zwar unterschiedlich beurteilt. Soweit dies abgelehnt werde (VGH BW, Urt. v. 4. Dezember 1995 - 2 S 1360/94 -, juris Rn. 23 bis 26), sei dies jedoch unzutreffend, weil die rückwirkende Widmung die Rechtsposition der Anlieger und Nutzer stärke, während nachteilige Wirkungen durch Beachtung des Vertrauensschutzes ausreichend und flexibel zu begrenzen seien. Vertrauensschutz stehe dem Beklagten hier allerdings nicht zu, da ihm die öffentliche Nutzung der nun gewidmeten Straßen lange bekannt gewesen sei. Er sei sogar an der Vermessung und Parzellierung der streitigen Straßenflächen in Vorbereitung der Einführung der Niederschlagswassergebühren lange vor deren Widmung beteiligt gewesen. Der Beklagte habe somit jederzeit mit einer Widmung rechnen müssen. Der Widmungsantrag sei nur deshalb nicht eher gestellt worden, weil die Vermessung nicht früher abgeschlossen werden können, so dass auch ein früherer Widmungsantrag 2002 oder 2003 nicht eher zu einer Widmung führen können. Der Beklagte habe somit seit langem gewusst, dass sie als Eigentümerin die streitigen Straßenflächen aus der Niederschlagswassergebührenbemessung herausnehmen wollen.

- 11 Die Widmungsverfügung vom 14. März 2006 sei auch nicht zu unbestimmt, weil es gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG genüge, nur den verfügenden Teil ortsüblich bekannt zu machen und darauf hinzuweisen, wo die Verfügung nebst Begründung eingesehen werden könne. Hier sei es daher ausreichend gewesen, Anfangs- und Endpunkt des Bereichs mit den betroffenen Flächen öffentlich bekannt zu machen und im Übrigen auf die mögliche Einsicht in die Planunterlagen zu verweisen.
- 12 Ebenso wenig liege ein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten gemäß § 42 AO vor. Diese Vorschrift sei wegen der grundgesetzlichen Bindung öffentlicher Träger an Recht und Gesetz nicht auf staatliche Hoheitsakte (wie hier die Widmung) und einen Träger hoheitlicher Gewalt (hier die beigeladene Stadt) anwendbar, sondern nur auf die von den Steuerpflichtigen selbst genutzten Gestaltungsmöglichkeiten. Auch in der Sache liege kein Missbrauch vor. Da die rückwirkende Widmung grundsätzlich zulässig sei, müsse es darüber hinaus gehende Missbrauchsgründe

geben, an denen es hier fehle. Sie habe als Eigentümerin ein berechtigtes Interesse an der Abwälzung der Straßenbaulast für die seit langem wie öffentliche Straßen genutzten Flächen und dementsprechend an einer Widmung rückwirkend bis 1994 gehabt. Dies sei jedoch gescheitert, weil die Beigeladene die finanziellen Lasten der Widmung rückwirkend nur ab 1. März 2003 habe tragen wollen. Insofern sei es auch nachvollziehbar und berechtigt, wenn sie seit den Vorbereitungen für die Einführung der Niederschlagswassergebühren bemüht gewesen sei, diese faktisch öffentlich genutzten Straßen der Niederschlagswassergebührenpflicht zu entziehen, wie dies auch sonst für öffentliche Straßen gelte. Dementsprechend sei es nicht missbräuchlich, bei der Beigeladenen auf die rückwirkende Widmung wenigstens ab dem Beginn der Gebührenpflicht hinzuwirken.

- 13 Dementsprechend seien die mit den Bescheiden vom 3. November 2005 festgesetzten Niederschlagswassergebühren für die streitigen vier Grundstücke anhand der Differenz zwischen den Bemessungsflächen 2005 und 2006 sowie anhand des Gebührensatzes von 1,06 € je m² und Kalenderjahr um insgesamt 163.779,70 € zu reduzieren.

- 14 Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 8. Mai 2007 - 6 K 1389/06 - zu ändern und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 4. Juli 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Oktober 2006 zu verpflichten, die festgesetzten Niederschlagswassergebühren in den Bescheiden vom 3. November 2005 mit den Belegnummern

NW2056002 191 um 37.664,81 €,

NW2056002 198 um 23.743,79 €,

NW2056002 195 um 10.259,88 €,

NW2056002 202 um 6.467,80 €,

NW2056002 204 um 7.048,33 €,

NW2056002 205 um 9.380,68 €,

NW2056002 196 um 42.452,48 €,

NW2056002 209 um 6.598,83 €,

NW2056002 210 um 20.163,10 €,

zu reduzieren und diese Bescheide entsprechend zu ändern.

Der Beklagte beantragt,

15

die Berufung zurückzuweisen.

16

Er stützt sich auf das erstinstanzliche Urteil und führt aus, dass die rückwirkende Widmung einer existierenden Straße aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit nach einhelliger Auffassung unzulässig, jedenfalls aber nur in den Grenzen gebotenen Vertrauensschutzes möglich sei. Vorliegend habe die Beigeladene die rückwirkende Widmung jedoch aus Gefälligkeit im kollusiven Zusammenwirken mit der Klägerin nur zwecks Gebührenvermeidung verfügt, ohne dass es dafür sachliche Rechtfertigungsgründe gebe, was schon deshalb zu deren Nichtigkeit führe. Zudem sei die Widmung mangels Bestimmtheit nichtig, weil der öffentlichen Bekanntmachung nicht entnommen werden könne, welche Flächen im Einzelnen betroffen seien. Dazu bedürfe es zumindest einer genauen Umschreibung der gewidmeten Flächen und angesichts der Vielzahl der hier betroffenen Flächen nicht nur einer Bezeichnung von Anfangs- und Endpunkt des Bereichs, in dem einzelne Flächen gewidmet worden seien. Jedenfalls könne die regelrecht ausgehandelte Widmung keine abgabenrechtliche Rückwirkung gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO haben, weil dies gegen Treu und Glauben verstoße. Insofern gelte auch § 42 AO, da sich die Beigeladene trotz ihrer Bindung an Recht und Gesetz hier mit ihrer Widmung aus Gefälligkeit gerade nicht an das Gesetz gehalten habe, indem sie eine unzulässige rückwirkende Widmung vorgenommen habe. Ihm als Gebührengläubiger stehe auch Vertrauensschutz zu, da er nicht habe damit rechnen müssen, dass sich die Beigeladene rechtswidrig verhalte und die Widmung rückwirkend verfüge und auch noch Flächen einbeziehe, die dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglich seien.

17

Die Beigeladene hat im Zulassungsverfahren auf ihr erstinstanzliches Vorbringen verwiesen und im Berufungsverfahren weder einen Antrag gestellt noch vorgetragen.

18

Dem Senat liegen die Akten des Verwaltungsgerichts (6 K 1389/06), des Berufungszulassungs- (5 B 384/07) und des Berufungsverfahrens, die Akten zu vorläufigen Rechtsschutzverfahren erster und zweiter Instanz zu den vier streitigen Grundstücken (6 L 227/11 und 5 B 138/11, 6 L 330/11 und 5 B 334/11 zum Grundstück B.....straße.; 6 L 226/11 und 5 B 137/11, 6 L 331/11 und 5 B 335/11 zum Grundstück L.....straße.; 6 L 225/11 und 5 B 136/11, 6 L 332/11 und 5 B 336/11

zum Grundstück S..straße...; 6 L 224/11 und 5 B 135/11, 6 L 333/11 und 5 B 337/11 zum Grundstück B.....straße..) sowie die Verwaltungsakten des Beklagten (ein Ordner) vor, auf deren Inhalt wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird.

Entscheidungsgründe

- 19 Die zulässige Berufung der Klägerin ist unbegründet.
- 20 Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen den Ablehnungsbescheid vom 4. Juli 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Oktober 2006 zu Recht abgewiesen. Der Bescheid ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Die Klägerin hat gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i. V. m. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO keinen Anspruch auf Reduzierung der mit den Bescheiden vom 3. November 2005 festgesetzten Niederschlagswassergebühren, weil mit der rückwirkenden Widmung der streitigen Straßenflächen kein Ereignis eingetreten ist, das kommunalabgabenrechtliche Wirkung für die Vergangenheit hat.
- 21 Dahinstehen kann, ob die den neun Gebührenbescheiden vom 3. November 2005 zugrundeliegenden Abwassergebührensatzungen wegen ihrer Regelungen zum Veranlagungszeitraum unwirksam waren (so das VG Leipzig, Urt. v. 4. November 2008 - 6 K 579/06 -, bestätigt durch SächsOVG, Beschl. v. 21. September 2010 - 5 A 701/08 -, jeweils nicht veröffentlicht). Denn die Gebührenbescheide vom 3. November 2005 sind deshalb zwar möglicherweise rechtswidrig, aber bestandskräftig. Im Rahmen des hier erhobenen Verpflichtungsbegehrens ist deshalb nur zu prüfen, ob der Klägerin der geltend gemachte Anspruch auf Abänderung dieser Bescheide gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i. V. m. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO zusteht.
- 22 Ein solcher Abänderungsanspruch dürfte zwar nicht schon daran scheitern, dass die Widmungsverfügungen vom 14. März 2006 wegen mangelnder Bestimmtheit unwirksam sind und deshalb keine Wirkung entfalten. Denn der Senat hat zu den hier streitigen vier Grundstücken (betreffend andere Veranlagungszeiträume) im vorläufigen Rechtsschutzverfahren bereits entschieden, dass die

Widmungsverfügungen vom 14. März 2006 hinreichend bestimmt sind (SächsOVG, Beschl. v. 11. April 2012 - 5 B 334/11, 5 B 335/11, 5 B 336/11, 5 B 337/11 -, jeweils Rn. 21 bis 31, m. w. N.). Jedoch stellen die Widmungen für die hier streitigen Kalenderjahre 2003 bis 2005 aus anderen Gründen kein rückwirkendes Ereignis im Sinne von § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO dar.

23

Gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO ist ein Steuerbescheid zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit ein Ereignis eintritt, das steuerliche Wirkung für die Vergangenheit hat (rückwirkendes Ereignis). Ein solches liegt jedoch nur vor, wenn es nachträglich (nach Erlass des Abgabenbescheids, dessen Änderung beantragt wird) eingetreten ist, den für den Abgabentatbestand rechtserheblichen Sachverhalt anders gestaltet und darüber hinaus - ungeachtet seiner zivilrechtlichen Wirkungen - auch nach Maßgabe des materiellen Abgabenrechts (ausdrücklich oder nach Sinn und Zweck der abgabenrechtlichen Regelungen) ausnahmsweise derart in die Vergangenheit zurückwirkt, dass nunmehr der veränderte anstelle des zuvor verwirklichten Sachverhalts der Abgabe zugrunde zu legen ist (BFH - Großer Senat -, Beschl. v. 19. Juli 1993 - GrS 2/92 -, juris Rn. 56 ff. = NJW 1994, 1236 ff.; BFH, Urt. v. 14. Mai 2009 - IV R 6/07 -, juris Rn. 19/20; Rüsken in: Klein, AO, 8. Aufl. 2003, § 175 Rn. 54 bis 56).

24

Die rückwirkende Widmung ist hier zwar erst nach Erlass der bestandskräftigen Gebührenbescheide vom 5. November 2005 erfolgt. Ungeachtet dessen, dass gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 AbwGebS 2004 von der für die Niederschlagswassergebühr zu veranlagenden Fläche solche Grundstücke ausgenommen sind, die gemäß § 2 SächsStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, gestaltet die Widmung hier jedoch den für den Abgabentatbestand rechtserheblichen Sachverhalt nicht rückwirkend für die streitigen Kalenderjahre 2003 bis 2005 um, weil eine Straßenwidmung, soweit sie rückwirkend erfolgt, nichtig ist. Dies ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 SächsStrG, der eine rückwirkende Widmung ausschließt.

25

Zwar wird die rückwirkende Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr teilweise für zulässig gehalten, wenn das maßgebliche Landesrecht eine solche Rückwirkung nicht ausdrücklich ausschließt, wie dies das Niedersächsische Obergericht für § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes entschieden

hat (NdsOVG, Urt. v. 23. März 1988 - 9 A 146/86 -, NVwZ 1988, 752 f.). Überwiegend wird dies jedoch selbst dann verneint, wenn das Landesrecht die rückwirkende Verfügung einer Straßenwidmung nicht ausdrücklich ausschließt, weil eine solche Rückwirkung mit den Folgen der Widmung als einer Statusänderung aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit unvereinbar sei (BayVGH, Beschl. v. 12.3.2003 - 6 CS 02.2979 -, juris Rn. 12/13; VGH BW, Urt. v. 4. Dezember 1995 - 2 S 1360/94 -, juris Rn. 23 bis 26).

26

Vorliegend kommt es auf diesen Streit jedoch nicht an, weil bereits das sächsische Landesrecht eine rückwirkende Widmung von Straßen ausschließt, indem es in § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 SächsStrG bestimmt, dass die Widmung einer Straße frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam wird.

27

Diese Regelung fehlt im Niedersächsischen Straßengesetz, ebenso wie in denjenigen des Freistaates Bayern und des Landes Baden-Württemberg. Sie kann entgegen der Ansicht der Klägerin auch nicht als bloße Ergänzung des § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG angesehen werden, mit der nur der Zeitpunkt geregelt wird, in dem die Widmung nach außen rechtlich existent wird, nicht aber der zulässige Inhalt der Widmung bezüglich einer möglichen Rückwirkung. Würde § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 SächsStrG nur in diesem Sinne verstanden, wäre sein Regelungsgehalt auf eine bloße Klarstellung der ohnehin aus § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG folgenden Tatsache begrenzt, dass ein Verwaltungsakt (wozu gemäß § 35 Satz 2 VwVfG auch eine Allgemeinverfügung wie die Widmung gehört) erst mit seiner Bekanntgabe wirksam, d. h. nach außen existent wird. Angesichts der umfassenden statusrechtlichen Bedeutung einer Widmung und der Vielzahl der daran anknüpfenden Folgen kann § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 SächsStrG jedoch nicht in diesem begrenzten Sinn verstanden werden, sondern nur als eine Regelung, die den zulässigen Inhalt einer Widmung grundsätzlich auf eine solche mit Wirkung für die Zukunft ab ihrer öffentlichen Bekanntgabe beschränkt. Andernfalls hätte es auch nicht der Betonung im Gesetz bedurft, dass die Widmung „frühestens“ mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam wird (so für § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, der dem § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 SächsStrG entspricht: Sauthoff, Öffentliche Straßen, 2. Aufl. 2010, § 1 Rn. 73 u. Fn. 339, m. w. N.).

28 Dass das Gesetz für bestimmte Fälle von § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 SächsStrG abweichende Regelungen trifft, etwa in § 6 Abs. 4 Satz 1 SächsStrG, wonach bei Straßen, deren Bau in einem Planfeststellungs- oder Flurbereinigungsverfahren geregelt wird, die Widmung in diesem Verfahren mit der Maßgabe verfügt werden kann, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, bestätigt nur den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 SächsStrG geregelten Grundsatz. Denn dies zeigt, dass der Gesetzgeber lediglich in besonders geregelten Ausnahmefällen Abweichungen von dem in § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 SächsStrG aufgestellten Grundsatz zulässt. Ein solcher gesetzlich geregelter Ausnahmefall liegt hier jedoch nicht vor, auch kein solcher gemäß § 53 Abs. 1 SächsStrG, weil es sich bei den hier betroffenen Straßen unstreitig um ehemalige Werksstraßen handelte, die erst nach Inkrafttreten des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 am 16. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 93) - ab 1994 - schrittweise wie öffentliche Straßen genutzt wurden.

29 Indem § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 SächsStrG ausdrücklich bestimmt, dass die Widmung einer Straße frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam wird, legt er außerdem fest, dass die rückwirkende Widmung einer Straße unter Verstoß gegen diesen Grundsatz insoweit nichtig und nicht nur rechtswidrig ist. Denn gemäß § 43 Abs. 4 VwVfG sind nur nichtige Verwaltungsakte unwirksam. Darauf, ob eine solche rückwirkende Widmung einen schwerwiegenden und offensichtlichen Fehler im Sinne von § 44 Abs. 1 VwVfG darstellt oder einen der Tatbestände gemäß § 44 Abs. 2 VwVfG erfüllt, kommt es deshalb nicht an, weil sich die Nichtigkeit einer rückwirkenden Straßenwidmung bereits aus § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 SächsStrG selbst ergibt. In § 44 Abs. 1 und 2 VwVfG sind die möglichen Nichtigkeitsgründe eines Verwaltungsaktes hingegen nicht abschließend geregelt (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. Aufl. 2011, § 44 Rn. 3a).

30 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO.

31 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

Beschluss vom 8. Juni 2012

Der Streitwertbeschlusses des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 8. Mai 2007 - 6 K 1389/06 - wird geändert und der Streitwert für beide Rechtszüge auf jeweils

163.779,70 €

festgesetzt (§ 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 47 Abs. 1 und § 52 Abs. 3 GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*